



Verhaltenskodex für Lieferanten

Einführung

Die Deutsche Telekom AG und ihre verbundenen Unternehmen („DTAG“) handeln in Übereinstimmung mit ihrem „Code of Conduct“, ihrem Statement „Menschenrechtskodex & soziale Grundsätze“ und ihren

KI Leitlinien; diese sind abrufbar unter <https://www.telekom.com/de/verantwortung>.

Auf der Grundlage dieser Leitwerte, die sich auf Geschäftsethik, sowie gesellschaftliche und ökologische Verpflichtungen beziehen, fordert die DTAG vom Lieferanten die Einhaltung der im Nachstehenden aufgeführten Grundsätze, welche dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag („Vertrag“) beigefügt werden. Der Lieferant wird sein Möglichstes tun, um diese Grundsätze über seine ganze Lieferkette hinweg umzusetzen. Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten („Verhaltenskodex“) soll nicht die Gesetze und Vorschriften in Ländern ersetzen, in denen Lieferanten der DTAG tätig sind. Vielmehr dient er der Förderung und Einhaltung dieser Gesetze und Vorschriften sowie der Gewährleistung, dass sie gewissenhaft und wirksam eingehalten werden.

GRUNDSÄTZE

1 Umgang mit nationalem und internationalem Recht

Neben der Einhaltung der in den nachstehenden Abschnitten 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen beachtet der Lieferant stets alle geltenden Gesetze, behördlichen Vorschriften sowie die zwischen dem Lieferanten und der DTAG (den „Parteien“) vereinbarten vertraglichen Pflichten. Dies gilt auch für die Antikorruptionsgesetze in den USA (US Foreign Corrupt Practices Act) und im Vereinigten Königreich (UK Bribery Act), sofern anwendbar. Ferner hält sich der Lieferant an alle internationalen Wirtschaftssanktionen (einschließlich Embargos), darunter alle Sanktionen, die ggf. aufgrund einer gemäß Kapitel VII der UN-Charta vom UN-Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution gelten, sowie alle von der Europäischen Union auferlegten Sanktionen. Die Parteien vereinbaren, dass die Einhaltung dieses Verhaltenskodexes eine der Hauptverpflichtungen des Vertrags darstellt. Der Lieferant verpflichtet seine Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer (im Folgenden als „Unterauftragnehmer“ bezeichnet) zur Einhaltung der Grundsätze dieses Verhaltenskodexes, sofern sie bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Anwendung finden.

2 Zugrundeliegende Grundsätze

Der Lieferant hält die international proklamierten Menschenrechte ein und vermeidet die Mitschuld an jeglicher Art von Menschenrechtsverletzungen. Der Lieferant

respektiert die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Rechte jedes einzelnen Menschen. Sklaverei in jeglicher Form ist verboten. Ferner hält der Lieferant die von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) verfassten Standards ein.

3 Grundsätze gesellschaftliche Verantwortung

3.1 Recht auf Versammlungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Der Lieferant hält nach Möglichkeit international anerkannte Standards, z. B. ILO-Konventionen, ohne Verletzung nationaler Gesetze ein. Er stellt sicher, dass sich seine Beschäftigten und Vertreter, darunter auch (agenturvermittelte) Zeitarbeitskräfte, in dem Unternehmen frei und offen über Anliegen im Zusammenhang mit ihren Arbeitsbedingungen äußern können.

3.2 Kinderarbeit

Kinderarbeit ist strengstens untersagt. Es gilt die im ILO-IPEC und in Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention (UNCRC) festgelegte Definition des Begriffs „Kinderarbeit“. Stellt der Lieferant fest, dass auf seinem Gelände ein Kind arbeitet, hat der Lieferant unverzüglich Abhilfemaßnahmen im besten Interesse des Kindes zu ergreifen.

3.3 Diversity und Gleichbehandlung

Der Lieferant untersagt und bekämpft Diskriminierung aufgrund von Rassenzugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischen oder anderen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögenslage, Geburtsstatus oder anderer Kriterien. Der Lieferant behandelt alle Mitarbeiter respektvoll und wendet weder körperliche Züchtigung, psychischen oder physischen Zwang noch irgendeine Form von Missbrauch, Belästigung oder Androhung solcher Maßnahmen an.

3.4 Vergütung

Der Lieferant leistet Vergütung entsprechend den geltenden Mindestlohnbestimmungen des jeweiligen Landes und sieht von Lohn- oder Gehaltskürzungen als Disziplinarmaßnahme ab. Gibt es keine entsprechenden gesetzlichen Standards in dem jeweiligen Land, so ist die Vergütung so zu bemessen, dass sie die Grundbedürfnisse deckt (ILO C121 – Konvention zur Festsetzung von Mindestlöhnen). Den Arbeitskräften wird verständlich und zeitnah mitgeteilt, auf welcher Grundlage sie vergütet werden. Der Lieferant wendet keine Lohn- oder Gehaltskürzungen als Disziplinarmaßnahme an.

3.5 Arbeitszeiten

Arbeitszeiten einschließlich Überstunden erfüllen die vor Ort geltenden Gesetze. Gibt es keine gesetzlichen Standards in dem betreffenden Land, so sind die ILO-Standards anzuwenden. Der Lieferant beachtet das Bedürfnis des einzelnen Arbeitnehmers nach Erholung und stellt sicher, dass alle Arbeitskräfte das Recht auf angemessenen, bezahlten Urlaub haben.

3.6 Arbeitsschutz

Der Lieferant sorgt für Sicherheit am Arbeitsplatz und setzt ggf. wirksame Programme zur Verbesserung der Arbeitsumgebung um. Der Lieferant kontrolliert Gefahren nach besten Kräften und ergreift alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Berufskrankheiten. Der Lieferant stellt durch das regelmäßige Angebot entsprechender Schulungen sicher, dass die Arbeitskräfte über Arbeitsschutzaspekte informiert sind. Dies umfasst die Bereitstellung geeigneter persönlicher Schutzkleidung und -ausrüstung sowie entsprechende Anweisungen. Lieferanten, die Unterkünfte bereitstellen, sorgen dafür, dass diese sauber und sicher sind und die Grundbedürfnisse der Arbeitskräfte sowie ggf. ihrer Familien erfüllen. Der Lieferant wird angehalten, ein auf internationalen Standards (z. B. OHSAS 18001) beruhendes Arbeitsschutzmanagementsystem einzurichten.

4. Grundsätze ökologische Verantwortung

4.1 Umweltschutz

Der Lieferant geht in Bezug auf ökologische Herausforderungen mit Umsicht vor, führt Initiativen zur Förderung von ökologisch verantwortungsbewusstem Verhalten durch und fördert die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien.

Der Lieferant handelt in Übereinstimmung mit geltenden lokalen und international anerkannten Umweltstandards sowie in Übereinstimmung mit geltenden lokalen Gesetzen, wobei stets der höchste Standard gilt, inklusive die Richtlinien RoHS und WEEE (gemäß der entsprechenden Ausführungen im Vertrag).

Der Lieferant begrenzt die Umweltfolgen seiner Geschäftstätigkeit auf ein Minimum und setzt Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes um.

Die DTAG erwartet vom Lieferanten, dass dieser während des gesamten Produktlebenszyklus die Regeln der Kreislaufwirtschaft einhält, von der Konzeption über die Entwicklung, die Produktion, den Transport und die Nutzung bis hin zur Entsorgung bzw. Recycling. Der Lieferant schränkt gefährliche Luftemissionen, Energieverbrauch und CO₂-Emissionen auf ein Minimum ein bzw. strebt deren Vermeidung an. Insbesondere entwickelt der Lieferant Produkte und Dienstleistungen, die sich während ihres gesamten Lebenszyklus durch geringen Energieverbrauch und niedrige CO₂-Emissionen auszeichnen.

Alle erforderlichen Genehmigungen sind einzuholen und zu beachten. Die Nutzung eines auf internationalen Standards wie ISO 14001 beruhenden Umweltmanagementsystems wird empfohlen.

4.2 Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement

Bei der Beschaffung oder Herstellung von Waren begrenzt der Lieferant den Material- und Ressourceneinsatz, um deren Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der Lieferant ist angehalten, die Herkunft von Konfliktmineralien zu kontrollieren, entlang seiner eigenen Lieferkette für entsprechende Transparenz zu sorgen und dazu entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Die Nutzung seltener Ressourcen ist zu begrenzen bzw. weitestgehend zu vermeiden. Die durch die gesamte Geschäftstätigkeit des Lieferanten erzeugten Abfälle sind zu identifizieren, zu kontrollieren und zu verwalten. Der Lieferant hat eine Verringerung der Abfallmenge anzustreben. Bei der Abfallentsorgung sind die geltenden Umweltschutzgesetze zu beachten.

5. Untersagte Geschäftspraktiken

5.1 Korruption

Der Lieferant unterlässt jede Art der Korruption sowie Handlungen, die als solche ausgelegt werden könnten.

Der Lieferant darf Amtsträgern bzw. privatwirtschaftlichen Entscheidern im In- und Ausland keine illegalen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um eine Bevorzugung oder eine günstige Entscheidung im öffentlichen oder privaten Sektor zu erwirken. Dies ist auch beim Umgang mit Spenden, Geschenken oder Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen zu berücksichtigen.

Der Lieferant darf nicht zulassen, dass ihm selbst Vorteile versprochen oder angeboten werden, und darf keine Vorteile in Anspruch nehmen, falls dies bei der Vorteile gewährenden Partei den Anschein erweckt oder erwecken kann, dass der Lieferant aus diesem Grund bei Geschäftsentscheidungen beeinflusst werden kann. Entsprechend darf der Lieferant auch nicht die Gewährung von Vorteilen verlangen.

Der Lieferant vermeidet Interessenskonflikte, die Korruptionsrisiken in sich bergen können.

Ist der Lieferant auch ein Kunde der DTAG, darf er aus diesem Umstand keine unbilligen Vorteile ziehen und hat Einkauf und Vertrieb streng zu trennen.

Der Lieferant verpflichtet sich zu Folgendem und verlangt dies auch von seinem Vorstand sowie seinen Führungskräften, Mitarbeitern, Lieferanten, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern und allen entsprechenden Vertretern (im Folgenden als „Dritte“ bezeichnet):

- die Vorschriften des vorliegenden Absatzes 5.1 sowie die Bestimmungen in Absatz 1 („die Vorschriften“) anhand geeigneter Mittel zur wirksamen Implementierung und Pflege eines Compliance-Systems einzuhalten;

- dass (i) alle an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Dritten die Vorschriften einhalten und dass (ii) alle von den Dritten zur Erfüllung des Vertrags benötigten und angewandten Mittel den Vorschriften entsprechen.

Um die Einhaltung der Vorschriften während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten, stellt der Lieferant der DTAG jederzeit auf Anfrage alle für die Einhaltung der Vorschriften geforderten Mittel zur Verfügung und informiert die DTAG unverzüglich, sobald er Kenntnis oder eine begründete Vermutung dahingehend hat, dass er selbst oder Dritte die Vorschriften nicht eingehalten haben und informiert sie über die zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Ein wesentlicher Verstoß gegen die Vorschriften kann eine Kündigung des Vertrags gemäß dessen Bestimmungen nach sich ziehen.

5.2 Wettbewerb

Der Lieferant hält sich in allen Geschäftsbeziehungen an die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs und verstößt insbesondere nicht gegen Wettbewerbs- bzw. Kartellgesetze.

5.3 Sponsoring

Alle Sponsoring-Aktivitäten des Lieferanten müssen mit geltenden Gesetzen in Einklang stehen.

5.4 Politische Spenden

Der Lieferant geht bei Geldspenden bzw. der Gewährung geldwerter Vorteile an politische Parteien und gewählte Amtsträger nicht über die Bestimmungen des geltenden Rechts hinaus.

5.5 Geldwäsche

Der Lieferant ergreift alle Maßnahmen, um Geldwäsche in seinem Einflussbereich zu verhindern.

5.6 Datensicherheit, Datenschutz und KI Grundsätze

Die Datenverarbeitungsprozesse und KI-Algorithmen, sowie die Datennutzung sind nachvollziehbar zu dokumentieren, dem Auftraggeber bei Bedarf offenzulegen und unterliegen geltendem Recht und Gesetz, insbesondere den gesetzlichen und den konkreten in diesem Vertrag vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen.

Die Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz erfolgt nach den europäischen Grundwerten. Der Einsatz von KI-Systemen ist gegenüber den Nutzern diskriminierungsfrei und transparent zu gestalten.

Ein barrierefreier Zugang wird gewährleistet.

Der Lieferant hat für seine KI Lösungen klar definiert, wer für welches System und welche KI-Funktion verantwortlich ist und schafft die Voraussetzungen, seine KI-Systeme jederzeit durch den verantwortlichen Anwender anzuhalten oder abzuschalten (Volkstümlich „Not-Aus-Schalter“).

6 Monitoring und gesellschaftliche, ökologische und Compliance-Audits

Um die Einhaltung der Grundsätze während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten, stellt der Lieferant auf Anfrage alle für die Einhaltung dieser Grundsätze geforderten Mittel zur Verfügung und informiert die DTAG unverzüglich, sobald er Kenntnis oder eine begründete Vermutung dahingehend hat, dass er selbst oder ein Unterauftragnehmer die Grundsätze nicht eingehalten hat und informiert sie über die zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Im Falle einer Änderung der gesetzlichen bzw. regulatorischen Rahmenbedingungen sowie bei juristischen Entscheidungen, die eine Verletzung der Grundsätze durch eine der Parteien mit sich bringen würde, kann die DTAG einschlägige Änderungen einführen, die der Lieferant befolgen muss.

Falls im Vertrag nicht festgelegt, gilt für soziale, ökologische und Compliance-Audits Folgendes: Die DTAG bzw. ihr bevollmächtigter Vertreter ist berechtigt, Monitoring-Maßnahmen beim Lieferanten und dessen Unterauftragnehmern durchzuführen, um die tatsächliche Einhaltung der Grundsätze durch den Lieferanten und dessen Unterauftragnehmer effektiv zu beurteilen. Dies umfasst das Recht der DTAG bzw. ihres bevollmächtigten Vertreters, Audits durchzuführen, u.a. Inspektionen vor Ort, gerätegestützte Befragungen sowie Gespräche mit frei ausgewählten Arbeitskräften auf dem Gelände des Lieferanten, auf Baustellen bzw. an anderen Standorten, an denen im Auftrag des Lieferanten Arbeiten ausgeführt werden. Der Lieferant erkennt an, dass die DTAG das Recht hat, weitere Informationen anzufordern und zu erhalten (z. B. EcoVadis/E-TASC/Selbstauskünfte), falls dies für notwendig erachtet wird. Auf Anfrage der DTAG gibt der Lieferant Auskunft über zur Sicherstellung der Einhaltung der Grundsätze ergriffene Maßnahmen. Im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze ist die DTAG über jeden einzelnen Verstoß in Kenntnis zu setzen; anschließend ist ein konkreter Verbesserungsplan vorzulegen und zeitnah umzusetzen.